



ace europe

# ACE Studentenversicherung

## Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen 2003

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Die versicherten Personen ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die Leistungen, die vereinbart werden können, sind in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen aufgeführt. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

### Inhaltsverzeichnis

#### **Teil 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen für die ACE Studentenversicherung 2003**

##### Die versicherten Personen

- 1 Welche Personen sind versichert?  
Welche Personen sind nicht versicherbar?  
Welche Berufe / Beschäftigungen sind nicht versicherbar?
- 2 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

##### Die Versicherungsdauer

- 3 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?  
Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?

##### Der Versicherungsfall

- 4 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten? (Obliegenheiten)
- 5 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
- 6 Wann sind die Leistungen fällig?

##### Der Versicherungsbeitrag

- 7 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?  
Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

##### Weitere Bestimmungen

- 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 9 Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen vermeiden?

- 10 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 11 Welches Gericht ist zuständig?
- 12 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?  
Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?
- 13 Welches Recht findet Anwendung?

##### Verbraucher-Informationen

- 14 Wer ist für Ihre Beschwerden zuständig
- 15 Wie lange können Sie dem Vertrag widersprechen?
- 16 Was gilt für den Datenschutz?  
- Informationen zur Datenverarbeitung -

#### **Teil 2 Bedingungen für die ACE Studienunterbrechung-/ Studienabbruch-Versicherung 2003**

##### Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist versichert?
- 2 Welche Leistungen sind vereinbart?
  - 2.1 Studienunterbrechungs-Leistung
  - 2.2 Studienabbruch-Invaliditätsleistung
  - 2.3 Einmaliges Unfall-Krankenhaustagegeld
- 3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?
- 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

##### Der Versicherungsfall

- 5 Was ist nach Eintritt eines Versicherungsfalls zu beachten (Obliegenheiten)?
- 6 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
- 7 Wann sind die Leistungen fällig?

## Teil 1

# Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen für die ACE Studentenversicherung 2003 (ACE AVB Studentenversicherung 2003)

Die ACE AVB Studentenversicherung 2003 gelten in Ergänzung zu allen anderen nachfolgend aufgeführten speziellen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

## Die versicherten Personen

- 1 Welche Personen sind versichert? Welche Personen sind nicht versicherbar? Welche Berufe / Beschäftigungen sind nicht versicherbar?**
- 1.1 Versicherte Personen**
- Versichert sind die im Versicherungsvertrag genannten Studenten während der Wirksamkeit des Vertrages.
- 1.2 Nicht versicherbare Personen**
- 1.2.1** Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind schwer- und schwerstpflegebedürftige Personen im Sinne der sozialen Pflegeversicherung (ab Pflegestufe zwei).
- 1.2.2** Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person im Sinne von Ziffer 1.2.1 nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.
- 1.2.3** Der für schwer- und schwerstpflegebedürftige Personen seit Vertragsabschluss bzw. Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichtete Beitrag ist zurückzuzahlen
- 1.3 Nicht versicherbare Berufe / Beschäftigungen**
- Nicht versicherbar sind
- Artisten, Stuntmen, Tierbändiger,
  - im Bergbau unter Tage Tätige,
  - Spreng- und Räumungspersonal sowie
  - Munitionssuchtrupps,
  - Berufstaucher,
  - Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter).
- Ergreift eine versicherte Person nach Beginn des Versicherungsschutzes eine(n) der oben genannten Berufe / Beschäftigungen, entfällt der Versicherungsschutz für diesen Beruf / diese Beschäftigung zwei Monate nach dem Ergreifen.

## 2 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

- 2.1** Ist die Versicherung gegen Versicherungsfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), gilt folgendes:
- 2.1.1** Die versicherte Person kann Leistungen aus der Versicherung ohne Ihre Zustimmung unmittelbar bei uns geltend machen. Wir leisten direkt an die versicherte Person.
- 2.1.2** Sie als Versicherungsnehmer informieren jede versicherte Person über den im Rahmen dieses Vertrages bestehenden Versicherungsschutz und über das Recht der versicherten Person gemäß Ziffer 2.1.1
- 2.1.3** Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag stehen nicht der versicherten Person sondern nur Ihnen zu.
- 2.1.4** Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 2.2** Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- 2.3** Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

## Die Versicherungsdauer

### 3 Wann beginnt und wann endet der Vertrag? Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?

#### 3.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 7.2 zahlen.

- 3.2 Dauer und Ende des Vertrages**
- Der Vertrag ist zunächst für die Dauer von 6 Monaten abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils weitere 6 Monate, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens ein Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin eine Kündigung zugegangen ist.
- 3.3 Kündigung nach Versicherungsfall**
- Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.
- Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein.
- Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 3.4 Ruhen des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen**
- Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.
- 3.5 Sonstige Beendigungsgründe**
- Beendet die versicherte Person ihr Studium, kann der Vertrag zeitgleich zum Ende des Studiums beendet werden. Die Beendigung des Studiums ist durch eine Exmatrikulationsbetätigung zu belegen.

## Der Versicherungsfall

- 4 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten? (Obliegenheiten)**
- Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistungen nicht erbringen.
- 4.1** Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.
- 4.2** Die nach einem Versicherungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den ACE VB-Studentenversicherung 2003.

- 4.3 Grundsätzlich besteht die Verpflichtung**
- 4.3.1** nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 4.3.2** uns unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
- 4.3.3** das von uns übersandte Formular "Meldung eines Versicherungsfalls" wahrheitsgemäß aus zu füllen und uns unverzüglich zurückzusenden;
- 4.3.4** von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen wahrheitsgemäß erbracht werden;
- 4.3.5** uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
- 4.3.6** unsere Weisungen zu beachten;
- 4.3.7** darauf hinzuwirken, dass die von uns zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere Kostenrechnungen und ärztliche Bescheinigungen, erstellt werden;
- 4.3.8** Dritte (z.B. Ärzte und andere Versicherer) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 4.3.9** Versicherungsfälle, die durch strafbare Handlungen (z.B. Körperverletzung) entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen.

## 5 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

Versuchen Sie bzw. die versicherte Person uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind oder machen Sie vorsätzlich unwahre Angaben, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei, auch wenn uns durch die Täuschung kein Nachteil entsteht. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

## 6 Wann sind die Leistungen fällig?

- 6.1 Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung innerhalb eines Monats zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.
- 6.2 Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 6.3 Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 % pro Jahr zu verzinsen, wenn wir oder eine von uns beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

## Der Versicherungsbeitrag

### 7 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

#### 7.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

#### 7.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Erster oder einmaliger Beitrag

##### 7.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen erfolgt.

Ist die Zahlung des Beitrages in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als erster Beitrag.

##### 7.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

##### 7.2.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages gerichtlich geltend machen.

#### 7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag

##### 7.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

##### 7.3.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

##### 7.3.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.3.2. Absatz 2 darauf hingewiesen wurden.

##### 7.3.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

##### 7.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift-Ermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

##### 7.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Beitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind.

## 7.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## Weitere Bestimmungen

### 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

#### 8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie oder Ihr Bevollmächtigter sind verpflichtet, uns bei Abschluss des Vertrages alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem wir ausdrücklich und schriftlich gefragt haben, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Die versicherte Person ist neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von Ihrem Bevollmächtigten oder einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

### 8.2 Rücktritt

#### 8.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil Sie sich der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen haben.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

#### 8.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn wir die nichtangezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannten.

Dasselbe gilt, wenn Sie nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von Ihnen noch von Ihrem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.

Hatten Sie die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher von uns gestellter Fragen anzuzeigen, können wir wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder von Ihnen oder von Ihrem Bevollmächtigten arglistig verschwiegen wurde.

#### 8.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat.

Im Fall des Rücktritts sind wir und Sie verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen. Wir behalten aber unseren Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der im Zeitpunkt des Rücktritts abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 8.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Anzeigepflicht ohne Verschulden verletzt wurde, haben wir, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Anspruch. Das gleiche gilt, wenn uns bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er Ihnen nicht bekannt war.

Wird die höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

Das Recht auf Beitragserhöhung oder Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt haben.

#### 8.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

- 9 Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen vermeiden?**
- 9.1 Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben.
- 9.2 Die Frist beginnt mit dem Zugang unserer schriftlichen Ablehnung. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn wir dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen haben.
- 10 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?**
- 10.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
- 10.2 Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.
- 11 Welches Gericht ist zuständig?**
- 11.1 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist Frankfurt am Main.
- 11.2 Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.
- 12 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?  
Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?**
- 12.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie schriftlich abgeben.  
Sie sollen an unsere Direktion gerichtet werden.
- 12.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.
- 13 Welches Recht findet Anwendung?**  
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## Verbraucher-Informationen

- 14 Wer ist für Ihre Beschwerden zuständig**
- 14.1 Zuständige Aufsichtsbehörde**  
Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn
- 14.2 Ombudsmann**  
Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungs-Ombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streit-schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.  
Der Versicherungs-Ombudsmann kann Beschwerden bis zu einem Streitwert von z.Zt. € 50.000,- behandeln.  
Wir verpflichten uns, bei Entscheidungen bis zu einer Höhe von € 5.000,- auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten und den Schlichterspruch des Ombudsmannes anzuerkennen.  
Der Versicherungs-Ombudsmann ist zu erreichen unter  
beschwerde@versicherungsombudsmann.de  
Kronenstraße 12  
10117 Berlin.
- 15 Wie lange können Sie dem Vertrag widersprechen?**  
Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines einschließlich aller vertragsrelevanten Bedingungen und Verbraucherinformationen können Sie dem Versicherungsvertrag schriftlich widersprechen.
- 16 Was gilt für den Datenschutz?  
- Informationen zur Datenverarbeitung -**
- 16.1 Vorbemerkung**  
Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.  
Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

- Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
- 16.2 Einwilligungserklärung**
- Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch ihren jederzeit möglichen Widerruf.
- Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.
- 16.3 Schweigepflichtentbindungserklärung**
- Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag bzw. in Schaden-/ Leistungsanzeigen auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.
- Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.
- 16.3.1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer**
- Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).
- 16.3.2 Datenübermittlung an Rückversicherer**
- Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.
- 16.3.3 Datenübermittlung an andere Versicherer**
- Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.
- Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.
- 16.3.4 Zentrale Hinweissysteme**
- Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiel:

#### **Unfallversicherer**

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

**Zweck:** Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

#### **Sachversicherer**

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

**Zweck:** Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

#### **16.4 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe**

- entfällt -

#### **16.5 Betreuung durch Versicherungsvertreter**

- entfällt -

#### **16.6 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

## Teil 2

### Bedingungen für die ACE Studienunterbrechung-/ Studienabbruch-Versicherung 2003 (ACE VB Studentenversicherung 2003)

Die ACE VB Studentenversicherung 2003 gelten nur in Zusammenhang mit den ACE AVB Studentenversicherung 2003.

#### Der Versicherungsumfang

##### 1 Was ist versichert?

1.1 Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen und **unerwarteten schweren Erkrankungen**, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.

1.2 Der Versicherungsschutz

- gilt in der ganzen Welt
- gilt rund um die Uhr
- besteht für alle beruflichen und außerberuflichen Unfälle und **unerwarteten schweren Erkrankungen**.

##### 1.3 Unfalldefinition

1.3.1 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

1.3.2 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

##### 1.4 Definition von "unerwarteter schwerer Erkrankung"

Eine unerwartete Erkrankung im Sinne dieser Bedingungen ist eine Erkrankung, die bei Abschluss des Vertrages

- der versicherten Person nicht bekannt und
- nicht ärztlich festgestellt war.

Eine schwere Erkrankung im Sinne dieser Bedingungen ist eine Erkrankung, die

- während ihrer gesamten Dauer mindestens 14täglich ärztlich behandelt wird oder
- eine vollstationäre Behandlung zur Folge hat

und mehr als zwei Monate ohne Unterbrechung andauert.

1.5 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffern 3), die Ausschlüsse (Ziffer 4) sowie die Bestimmungen zu den versicherten Personen (Ziffer 1.2 der ACE AVB Studentenversicherung) weisen wir hin.

2

#### Welche Leistungen sind vereinbart?

Die Leistungsarten, die Sie vereinbaren können, werden im folgenden beschrieben.

Die von Ihnen mit uns vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Vertrag.

##### 2.1 Studienunterbrechungs-Leistung

###### 2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

2.1.1.1 Der versicherten Person ist es infolge eines Unfalles oder unerwarteter schwerer Erkrankung vorübergehend nicht möglich oder nicht zuzumuten, ihre Studien fort zu führen (Studienunfähigkeit).

Als Studienunfähigkeit in diesem Sinne gilt somit, dass die versicherte Person erwartete Studienleistungen unfall- oder krankheitsbedingt der allgemeinen Lebenserfahrung nach nicht erbringen kann. Dies ist zum Beispiel gegeben, wenn eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Aufarbeitung von Fachinhalten durch Selbststudium nicht möglich ist.

2.1.1.2 Die versicherte Person ist an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland eingeschrieben und hat für den Studiengang, für den sie wegen Studienunfähigkeit eine Leistung beantragt,

- regelmäßig an Lehrveranstaltungen teilgenommen und
- die für das Studium notwendigen Leistungsnachweise erbracht oder nachweisbar zielgerichtet auf den Abschluss des Studiums hin gearbeitet.

2.1.1.3 Der Anspruch auf Leistung wegen Studienunterbrechung ist

- innerhalb von sieben Monaten nach Eintritt der Studienunfähigkeit und
- spätestens einen Monat nach Ende der Studienunfähigkeit

von Ihnen bei uns durch ein schriftliches ärztliches Attest geltend gemacht worden.

###### 2.1.2 Höhe der Leistung

Abhängig von der Dauer der Studienunfähigkeit zahlen wir eine einmalige Entschädigungsleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

## 2.2 Studienabbruch-Invaliditätsleistung

### 2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

2.2.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität).

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

2.2.1.2 Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.2.3.1 bis Ziffer 2.2.3.4 und Ziffer 3 ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent geführt.

2.2.1.3 Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

### 2.2.2 Höhe der Leistung:

Die Leistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

### 2.2.3 Bemessung der Invalidität

2.2.3.1 Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm

im Schulergelenk	70%
bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
Hand im Handgelenk	55%
Daumen	20%
Zeigefinger	10%
anderer Finger	5%

Bein

über der Mitte des Oberschenkels	70%
bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
bis unterhalb des Knies	50%
bis zur Mitte des Unterschenkels	45%

Fuß im Fußgelenk	40%
große Zehe	5%
andere Zehe	2%

Auge 50%

sofern jedoch die Sehkraft des anderen

Auges vor dem Unfall bereits verloren war 70%

Gehör auf einem Ohr 30%

sofern jedoch das Gehör des anderen

Ohres vor dem Unfall bereits verloren war 50%

Geruchssinn 10%

Geschmackssinn 5%

Stimme 70%

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.2.3.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.2.3.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.2.3.1 und Ziffer 2.2.3.2 zu bemessen.

2.2.3.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.2.3.5 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,

und war ein Anspruch auf Studienabbruch-Invaliditätsleistung entstanden, zahlen wir die für Studienabbruch vereinbarte Versicherungssumme.

## 2.3 Einmaliges Unfall-Krankenhaustagegeld

### 2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person befand sich wegen eines Unfalles in einer mehr als 14-tägigen medizinisch notwendigen vollstationären Behandlung und ist aus dieser entlassen worden.

Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

### 2.3.2 Höhe der Leistung:

Das einmalige Krankenhaustagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

## 3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Bei den Leistungen Studienabbruch und Unfall-Krankenhaustagegeld leisten wir lediglich für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich diese Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

## 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

### 4.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei allen Leistungen für folgende Versicherungsfälle:

4.1.1 auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen,

4.1.2 Versicherungsfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

4.1.3 Versicherungsfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Versicherungsfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

### 4.1.4 Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

4.1.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

4.1.6 Versicherungsfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

4.1.7 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

### 4.2 Kein Versicherungsschutz besteht zusätzlich bei Studienabbruch und Unfall-Krankenhaus-Tagegeld für folgende Unfälle:

4.2.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

### 4.3 Ausgeschlossen bei Studienabbruch und Unfall-Krankenhaus-Tagegeld sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

4.3.1 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

4.3.2 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Versicherungsschutz besteht jedoch,

- wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren, für gewaltsame Eingriffe durch Dritte.

4.3.3 Infektionen.

4.3.3.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder sonstige Schleimhautverletzungen

verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

4.3.3.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 4.3.3.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

4.3.3.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 4.3.2 Satz 2 entsprechend.

4.3.4 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

### 4.4 Kein Versicherungsschutz besteht zusätzlich bei Studienunterbrechung für:

4.4.1 Wehrdienstbeschädigungen,

4.4.2 Unfälle und Krankheiten die auf die Einnahme von Alkohol oder Drogen zurückzuführen sind (auch Entziehungsmaßnahmen und Entziehungskuren),

4.4.3 Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung,

4.4.4 ärztliche Bescheinigungen von Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern.

## Der Versicherungsfall

### 5 Was ist nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.

5.1 Nach einem Versicherungsfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

5.2 Die von uns übersandten [Formulare zur Anzeige/Meldung des Leistungsfalles](#) müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden. Von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

5.3 Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles tragen wir.

5.4 Die Ärzte, die die versicherte Person - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### 6 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Die Folge der Nichtbeachtung von Obliegenheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 5 der AVB-Studentenversicherung 2003.

### 7 Wann sind die Leistungen fällig?

7.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

bei Studienunterbrechung

- Nachweis einer unerwarteten schweren Erkrankung oder eines Unfalles und
- des ärztlichen Attestes über Eintritt und Dauer der Studienunfähigkeit und
- der Nachweise gemäß Ziffer 2.1.1.2;

bei Studienabbruch

- des Nachweises des Unfallhergangs, der Unfallfolgen und
- der Bescheinigung einer dauerhaften mindestens 50%igen Invalidität;

bei einmaligem Krankenhaus-Tagegeld

- des Nachweises des Unfallhergangs, der Unfallfolgen und
- der Bescheinigung über Grund und Dauer des Krankenhausaufenthaltes.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir.

7.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

### 7.3 Für Studienabbruch-Invaliditätsleistung gilt:

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall erneut ärztlich feststellen zu lassen.

Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 7.1
- von Ihnen spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.